

Satzung

der Stadt Duisburg über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen hinsichtlich der Teilanlagen Fahrbahn, Gehweg und Beleuchtung der Obermeidericher Straße im Abschnitt von Bahnunterführung bei Hausnummer 197 bis Grünfläche bei Hausnummer 114

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 07.05.2018 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966)
- §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150)
- in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 31.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001, S. 415).

§ 1**Beitragsmaßstab**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird auch auf die Grundstücke

1) Gemarkung Meiderich Flur 59 Flurstücke 12 bzw. 54

2) Gemarkung Meiderich Flur 49 Flurstück 10

3) Gemarkung Meiderich Flur 59 Flurstücke 22, 34 und 37,

die durch die Anlage erschlossen und zu Wohnzwecken oder zum Zweck der Champignonzucht genutzt werden, unter Berücksichtigung der gem. Abs. 2 und 3 berechneten Grundstücksflächen verteilt.

(2) Die Grundstücksflächen der zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke, die in Abs. 1 unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführt werden, werden

a) zunächst mit einer Grundflächenzahl von 0,2 berücksichtigt
und

b) anschließend mit einem Vervielfältiger von 125 v.H. bei einer tatsächlichen Bebauung mit einem Vollgeschoss oder einem Vervielfältiger von 150 v. H. bei einer tatsächlichen Bebauung mit zwei Vollgeschossen vervielfältigt.

(3) Die Grundstücksflächen der zum Zwecke der Champignonzucht genutzten Grundstücke, die in Abs. 1 unter der Ziffer 3 aufgeführt werden, werden mit einem Vomhundertsatz von 75 vervielfacht.

§ 2**Geltung der Straßenbaubeitragssatzung**

Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenbaubeitragssatzung.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.